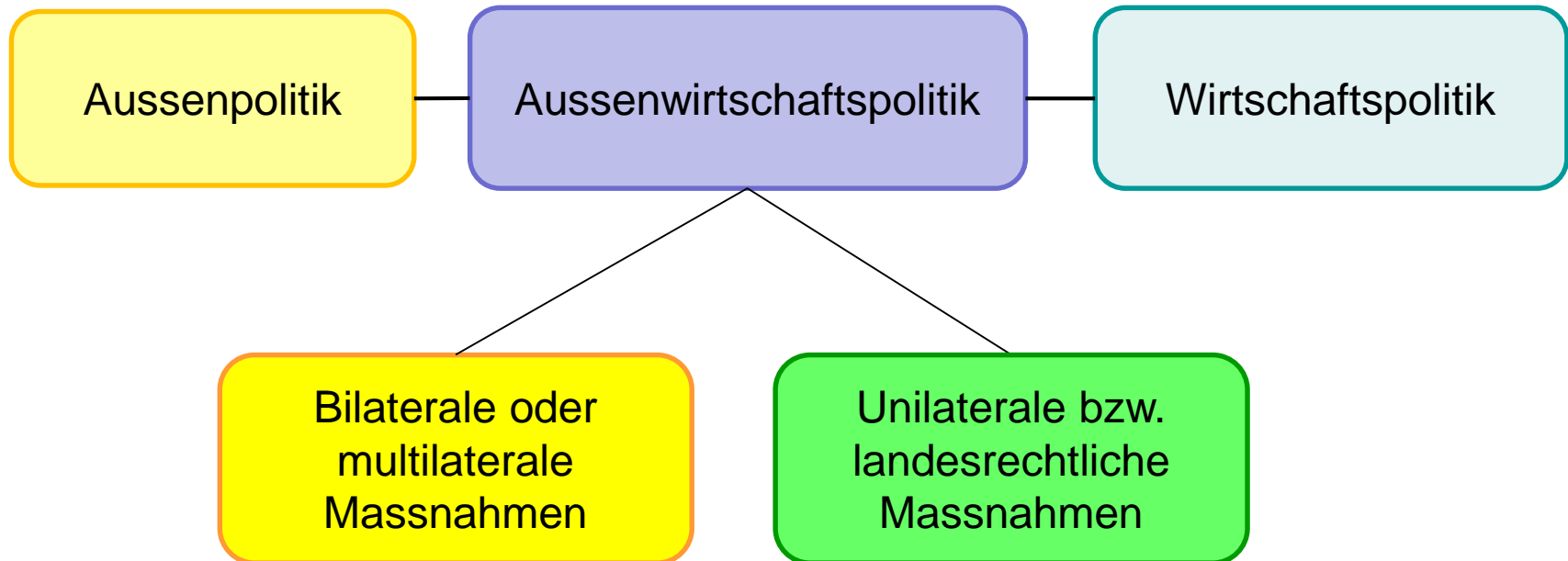


## 06 Aussenwirtschaftspolitik



## **06 Aussenwirtschaftspolitik**

### **Verfassungsrechtliche Grundlagen**

#### **Art. 101 BV Aussenwirtschaftspolitik**

<sup>1</sup> Der Bund wahrt die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann er Massnahmen treffen zum Schutz der inländischen Wirtschaft. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

#### **Art. 133 BV Zölle**

Die Gesetzgebung über Zölle und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr ist Sache des Bundes.

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Verfassungsrechtliche Grundlagen

#### Art. 54 BV Auswärtige Angelegenheiten

<sup>1</sup> Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes.

<sup>2</sup> Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

<sup>3</sup> Er nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen.

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Maximen der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik

- Freihandel
- Universalität (flächendeckende, ideologiefreie Beziehungen zu anderen Staaten)
- Verzicht auf wirtschaftliche Neutralität (Ausnahme: Verbot der Kriegsmaterialausfuhr an kriegführende Staaten)
- Fairness in den weltwirtschaftlichen Beziehungen (insbesondere Gleichbehandlung, Reziprozität)
- Solidarität mit Entwicklungsländern
- Sicherstellung der Landesversorgung
- Abwägung mit anderen wichtigen Landesinteressen

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Instrumente der Aussenwirtschaftspolitik

#### A. Förderung des Aussenhandels

- Abbau und Beseitigung von technischen Handelshemmnissen aufgrund unterschiedlicher nationaler Normen: Harmonisierung oder Anerkennung.
- Exportförderung mittels Exportrisikogarantie, Investitionsrisikogarantie oder anderen staatlichen Leistungen.
- Internationale Handelsabkommen.

#### B. Einschränkung des Aussenhandels

- Ein- und Ausfuhrverbote oder mengenmässige Beschränkungen (Kontingente).
- Ein- und Ausfuhrüberwachung: Meldungs- oder Bewilligungspflichten.
- Abgaben: Zölle (ev. verbunden mit Mengen, sog. Zollkontingente), Zollzuschläge.
- Staatliche Einfuhrmonopole.

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6.10.1995 (THG)

#### Art. 3 Bst. a-c Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. *technische Handelshemmnisse*: Behinderungen des grenzüberschreitenden Verkehrs von Produkten aufgrund:
  1. unterschiedlicher technischer Vorschriften oder Normen,
  2. der unterschiedlichen Anwendung solcher Vorschriften oder Normen  
oder
  3. der Nichtanerkennung insbesondere von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen;

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6.10.1995 (THG)

#### Art. 3 Bst. a-c Begriffe

- b. *technische Vorschriften*: rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte angeboten, in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet oder entsorgt werden dürfen, insbesondere Regeln hinsichtlich:
  1. der Beschaffenheit, der Eigenschaften, der Verpackung, der Beschriftung oder des Konformitätszeichens von Produkten,
  2. der Herstellung, des Transportes oder der Lagerung von Produkten,
  3. der Prüfung, der Konformitätsbewertung, der Anmeldung, der Zulassung oder des Verfahrens zur Erlangung des Konformitätszeichens;
- c. *technische Normen*: nicht rechtsverbindliche, durch normenschaffende Organisationen aufgestellte Regeln, Leitlinien oder Merkmale, welche insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, die Eigenschaften, die Verpackung oder die Beschriftung von Produkten oder die Prüfung oder die Konformitätsbewertung betreffen;

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6.10.1995 (THG)

#### Art. 4 Ausgestaltung der technischen Vorschriften im Allgemeinen

<sup>1</sup> Technische Vorschriften werden so ausgestaltet, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken.

<sup>2</sup> Sie werden zu diesem Zweck auf die technischen Vorschriften der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abgestimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass die technischen Vorschriften:

- a. möglichst einfach und transparent sind;
- b. zu einem möglichst geringen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand führen.

<sup>3</sup> Abweichungen vom Grundsatz von Absatz 1 sind nur zulässig, soweit:

- a. überwiegende öffentliche Interessen sie erfordern;
- b. sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen;
- c. sie verhältnismässig sind.



## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6.10.1995 (THG)

#### Art. 4 Ausgestaltung der technischen Vorschriften im Allgemeinen

<sup>4</sup> Interessen nach Absatz 3 Buchstabe a sind der Schutz:

- a. der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit;
- b. des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- c. der natürlichen Umwelt;
- d. der Sicherheit am Arbeitsplatz;
- e. der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Lauterkeit des Handelsverkehrs;
- f. des nationalen Kulturgutes;
- g. des Eigentums.

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6.10.1995 (THG)

#### Art. 16a Grundsatz

<sup>1</sup> Produkte dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie:

- a. den technischen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft (EG) und, bei unvollständiger oder fehlender Harmonisierung in der EG, den technischen Vorschriften eines Mitgliedstaats der EG oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) entsprechen; und
- b. im EG- oder EWR-Mitgliedstaat nach Buchstabe a rechtmässig in Verkehr sind.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt nicht für:

- a. Produkte, die einer Zulassungspflicht unterliegen;
- b. anmeldepflichtige Stoffe nach der Chemikaliengesetzgebung;
- c. Produkte, die einer vorgängigen Einfuhrbewilligung bedürfen;
- d. Produkte, die einem Einfuhrverbot unterliegen;
- e. Produkte, für die der Bundesrat nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 eine Ausnahme beschliesst.

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6.10.1995 (THG)

#### Art. 16a Grundsatz

<sup>3</sup> Behindert die EG oder ein EG- oder EWR-Mitgliedstaat das Inverkehrbringen schweizerischer Produkte, die den technischen Vorschriften des Bestimmungslandes entsprechen, so kann der Bundesrat verordnen, dass Absatz 1 auf alle oder bestimmte Produkte dieses Handelspartners nicht anwendbar ist.

#### Art. 16b Massnahmen zur Verhinderung einer Diskriminierung inländischer Hersteller

Hersteller in der Schweiz, die nur für den inländischen Markt produzieren, können ihre Produkte nach den technischen Vorschriften gemäss Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a in Verkehr bringen.

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse vom 6.10.1995 (THG)

#### Parlamentarische Initiative Bourgeois vom 17.12.2010 (10.538): "Lebensmittel vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausnehmen"

Bericht WAK-NR vom 8.11.2011:

*"Für die Mehrheit der Kommission hat das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» im Lebensmittelbereich unerwünschte Folgen (mangelnde Transparenz für die Konsumenten, Unterlaufen der hohen schweizerischen Qualitätsansprüche, Gefährdung der qualitätsorientierten Strategie der Schweizer Landwirtschaft). Ausserdem seien die wirtschaftlichen Vorteile der THG-Revision von 2010 nicht bzw. nicht genügend bestätigt worden, um die Aufrechterhaltung des Prinzips in diesem Bereich zu rechtfertigen."*

Stellungnahme BR vom 21.1.2015:

*"Auch wenn die empirischen Untersuchungen [...] keine messbare Preiswirkung des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» gezeigt haben, bringt das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» volkswirtschaftliche Vorteile. Es fördert den Wettbewerb und den grenzüberschreitenden Warenverkehr, ohne die Lebensmittelsicherheit zu gefährden. Aus diesen Gründen stellt das «Cassis-de-Dijon-Prinzip» ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz dar."*

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16.12.2005 (SERVG)



Bedeutung für die Schweizer (Export-)Wirtschaft:

- 956 abgeschlossene Versicherungspolicen und grundsätzliche Versicherungszusagen (Vorjahr: 864)
- Eingegangene Versicherungsverpflichtungen von CHF 10.1 Mrd.
- Prämienerslös: CHF 51 Mio.
- Versicherungsverpflichtungen:
  - betreffend (fast) sämtliche Branchen von Schweizer Exporteuren: Schienenfahrzeuge/Bahntechnik, Maschinenbau, Stromerzeugung, Ingenieurleistungen, Chemie, Pharma, Metallverarbeitung
  - in allen Weltregionen: Ost- und Westeuropa, Naher Osten, Nordafrika, Südasien, Lateinamerika

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### **Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16.12.2005 (SERVG)**

- Nachfolgeorganisation der Schweizer Exportrisikogarantie (ERG), einer Organisation des Bundes zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Förderung des Exports durch Schweizer Unternehmen.
- ERG wurde durch dringlichen Bundesbeschluss vom 28. März 1934 über die Förderung des Exportes durch staatliche Risikogarantie ins Leben gerufen.
- ERG erleichterte Schweizer Exporteuren die Übernahme von Auslandaufträgen, bei denen auf Grund politisch und wirtschaftlich unsicherer Verhältnisse eine Gefährdung des Zahlungseingangs befürchtet werden musste, die im privaten Absicherungsmarkt nicht versicherbar ist.
- Veränderungen der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinträchtigten Wirksamkeit der ERG erheblich: Privatisierungen in den Importländern führten dazu, dass sich der Anteil der privaten Besteller und Risiken erhöhte.
- ERG konnte Geschäfte mit privaten Bestellern, sog. private Käuferrisiken, jedoch nicht oder nur sehr eingeschränkt versichern.

➔ **Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Exporteure**

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16.12.2005 (SERVG)

<b>Rechtsform</b>	Öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes
<b>Entstehung</b>	1. Januar 2007 bei Inkrafttreten des SERVG
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16. Dezember 2005 (SERVG)</li><li>• Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 25. Oktober 2006 (SERV-V)</li></ul>
<b>Sitz</b>	Zürich
<b>Vorrangige Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Schweiz</li><li>• Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz</li></ul>
<b>Versicherte Risiken</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Risiken, die nicht marktfähig sind oder für die keine hinreichenden Versicherungsangebote bestehen (Subsidiarität)</li></ul>
<b>Organisation</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Organisatorisch unabhängig von der Eidgenossenschaft</li><li>• Verfügt über eigene Organe (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsstelle)</li></ul>
<b>Aufsicht</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bundesrat</li></ul>

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16.12.2005 (SERVG)



#### Voraussetzungen für Versicherungsabschluss:

- Schweizer Exporteur und ausländischer Besteller
- Exportgut hat CH-Ursprung oder einen angemessenen CH-Wertschöpfungsanteil (>50%)
- Kein Kriegsmaterial (davon abgesehen sind sämtliche Branchen zulässig)
- Mit Grundsätzen der SERV-Geschäftspolitik vereinbar (Subsidiarität, Eigenwirtschaftlichkeit, aussenpolitische Verträglichkeit)
- Keine Mindestgrössen, weder in Bezug auf Exporteur noch auf Exportgeschäft



## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### **Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16.12.2005 (SERVG)**

#### **Art. 11 Versicherung**

<sup>1</sup> Die SERV versichert Lieferungen und Dienstleistungen ins Ausland (Exportgeschäfte) gegen Rückstände im Zahlungseingang oder gegen andere Verluste aus Forderungen gegenüber staatlichen oder privaten Schuldnerinnen.

#### **Art. 5 Ziele**

Der Bund strebt mit der SERV folgende Ziele an:

- a. die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Schweiz;
- b. die Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz durch die Erleichterung der Teilnahme der Exportwirtschaft am internationalen Wettbewerb.

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung vom 16.12.2005 (SERVG)

#### Art. 12 Versicherbare Risiken

<sup>1</sup> Versicherbar sind folgende Risiken:

- a. politische Risiken;
- b. Transferschwierigkeiten und Zahlungsmoratorien;
- c. höhere Gewalt;
- d. das Delkredererisiko, sofern die Versicherungsnehmerin gleichzeitig die Verlustrisiken nach den Buchstaben a–c bei der SERV versichert;
- e. Risiken aus Garantien (Bonds);
- f. Fremdwährungsrisiken in Versicherungsfällen im Zusammenhang mit Risiken nach den Buchstaben a–e (Fremdwährungseventualrisiko).

<sup>2</sup> Versicherbar sind die Risiken nach Absatz 1 sowohl für den Fall, dass sie sich vor der Lieferung verwirklichen, als auch für den Fall, dass sie sich nach der Lieferung verwirklichen.

## 06 Aussenwirtschaftspolitik

### Exkurs: Exportrisikoversicherung in der EU

- Die EU selbst unterhält bzw. fördert keine Exportkreditversicherungen.
- Exportkreditversicherungen der Mitgliedstaaten müssen mit dem *Beihilfenverbot* gemäss Art. 107 AEUV vereinbar sein.
- Die EU-Kommission hat dazu eine Mitteilung erlassen (vgl. ABI C 392/2012, 1 vom 19.12.2012), wonach sie lediglich staatlich unterstützte Exportkreditversicherungen mit einer Risikolaufzeit von weniger als zwei Jahren als beihilfenrechtlich relevant erachtet. Länger laufende Exportkreditversicherungen decken nach Auffassung der Kommission *nicht marktfähige Risiken* ab, haben somit keine Auswirkungen auf den Wettbewerb und sind deshalb beihilfenrechtlich irrelevant.
- Bei Exportkreditversicherungen mit einer Risikolaufzeit von weniger als zwei Jahren unterscheidet die Kommission wiederum marktfähige Risiken, d.h. wirtschaftliche und politische Risiken für öffentliche und nichtöffentliche Käufer, die in einem EU-Mitgliedstaat, der Schweiz, Norwegen, Island, Australien, Neuseeland, Japan, Kanada oder den USA niedergelassen sind. Staatlich unterstützte Versicherungen gegen solche Risiken sind beihilfenrechtlich grundsätzlich unzulässig. Andere Risiken gelten als nicht marktfähig, und ihre Abdeckung durch staatlich unterstützte Exportkreditversicherungen ist beihilfenrechtlich grundsätzlich zulässig.